

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf hat am 10.10.2023 / 24.11.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe Behlendorf und Nusse der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre	525 Euro
b) für Särge über 1,20 m oder Urnen für 25 Jahre	1100 Euro
c) für Särge über 1,20 m oder Urnen in Rasenlage für 25 Jahre	1500 Euro
d) Namenloses Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 25 Jahre	1100 Euro

2. Wahlgrabstätte (große Pflanzfläche) für 25 Jahre je Grabbreite	1300 Euro
3. Rasen-Wahlgrabstätte (kleine Pflanzfläche) für 25 Jahre je Grabbreite	1700 Euro
4. Rasensteingräber für Urnen für 25 Jahre je Grabbreite (exkl. Platte)	1100 Euro
5. Rasensteingräber für Säрге für 25 Jahre je Grabbreite (exkl. Platte)	1200 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (Schiff, Rosen, Getreide) für 25 Jahre je Grabbreite (exkl. Platte) für bis zu zwei Urnen	1900 Euro
7. Baumkreisgräber Eiche und Buche (Nusse) für 25 Jahre (inkl. Namensschild)	1200 Euro
8. Baumkreisgräber Steinplatte Buche (Nusse) (exkl. Platte) für 25 Jahre	1200 Euro
9. Baumkreisgräber Steinplatte Eiche (Behlendorf) für bis zu zwei Urnen für 25 Jahre (exkl. Platte)	1400 Euro
10. Baumkreisgräber Stele (Behlendorf) für bis zu zwei Urnen für 25 Jahre (inkl. Namensschild)	1400 Euro
11. Urnenpaargräber (bis zu zwei Urnen) für 25 Jahre (Nusse)	1400 Euro
12. Wahlgräber in Mensch-Tier-Grabanlage für 25 Jahre (mind. 1 Urne, bis zu 2 Urnen Mensch und mind. 1 Urne Tier; insgesamt bis zu sechs Urnen)	2100 Euro
13. Wahlgräber in Mensch-Tier-Grabanlage für 25 Jahre (mind. 1 Sarg Mensch, zusätzlich bis zu 1 Urne Mensch und mind. 1 Urne Tier; insgesamt bis zu fünf Urnen)	2100 Euro
14. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr (außer bei 6., 12. und 13.)	30 Euro

15. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 13 berechnet.

b) Die Gebühr wird tagesgenau abgerechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. (ist für je fünf, zehn oder 25 Jahre möglich)

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 29 Euro |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 29 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 100 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 30 Euro |

- | | |
|---|---------|
| 4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 30 Euro |
| 5. Gebühr für Grabmahlprüfung/Jahr bei Verlängerung | 3 Euro |
| 6. Gebühr für Ratenzahlung pro Rate | 10 Euro |
| 7. Setzen eines Bodensteins mit Nummer bei eingeschränkten Nutzungsrechten und vorzeitigen Rückgabe | 30 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 250 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 500 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 250 Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier
(für Kirchenmitglieder übernimmt die Kirchengemeinde die Gebühr) | 300 Euro |
| 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, soweit dieses durch den Friedhof selbst geleistet werden kann. (Sind für diese Arbeiten die Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, werden deren Kosten in Rechnung gestellt.) | |
| a) bei einer Grabplatte | 60 Euro |
| b) bei einem kleine Stein (eine Grab-Breite) | 80 Euro |
| c) bei einem großen Stein | 150 Euro |
| d) bei Sondersteinen nach Arbeitsaufwand | |
| e) Kosten für das Abräumen des Grabes, je Stunde | 65 Euro |

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. die Ausgrabung einer Leiche | 2500 Euro |
| 2. die Ausgrabung einer Urne | 500 Euro |

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7
Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Nusse-Behendorf unter: www.nusse-behendorf.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Nusse, den 01. Januar 2024

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behendorf
- Der Kirchengemeinderat -

(Siegel)

(Vorsitzender des Kirchengemeinderats)

(Mitglied des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 10.10.2023 und 24.11.2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13.12.2023.
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet (www.nusse-behendorf.de) am 01.01.2024 sowie einem Hinweis in der Wochenzeitung „Markt“ am 23.12.2023.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.01.2024.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 13.12.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt.